

HINGUCKER

**BEISPIELE AUS DER PRÜFPRAXIS
DER MEDIENANSTALT
HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)**

LIEBE LESER:INNEN,

mit der ersten Hingucker-Ausgabe in diesem Jahr darf ich mich Ihnen als neue Direktorin der MA HSH vorstellen. Ich übernehme dieses Amt mitten in einer Zeit, die geprägt ist von der Pandemie und dem Krieg in Europa, und die sowohl die Medien als auch uns als Medienaufsicht in eine besondere Verantwortung nimmt.

Der Bedarf an zuverlässigen Informationen ist groß, die Verbreitung von Fake News leider auch. Coronaleugner nutzen insbesondere Soziale Medien, um ihre Ansichten kund zu tun und sogar zu gewalthaltigem Verhalten aufzurufen – auch auf TikTok, der beliebtesten Plattform für 10 bis 15-Jährige, und damit ein Fall für die MA HSH.

Real News gibt es hingegen von den TV-Regionalmagazinen RTL Regional und Sat.1 Nord. Lesen Sie, wie diese in Pandemiezeiten ihre Zuschauer:innen in Hamburg und Schleswig-Holstein mit regionalen Informationen versorgen.

Jenseits der aktuellen Nachrichtenlage bieten Streaming-Portale oder Gaming-Plattformen vermeintlich wohlthuende Ablenkung von der Realität – tatsächlich aber nicht immer ohne mögliche negative Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Der Hingucker berichtet am Beispiel von Squid Game über die Notwendigkeit technischer Jugendschutzeinstellungen auf Netflix und über ein pornografisches Spiel auf Steam.

Weniger Ablenkung durch häufige Werbepausen wünscht sich so manche:r Fernsehzuschauer:in – auch das ein Thema dieser Ausgabe.

Ich lade Sie herzlich ein, uns und unsere Arbeit weiter kennenzulernen, und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre Eva-Maria Sommer
Direktorin der MA HSH

INHALT

Prügel für „Systemtreue“: Coronaleugner droht auf TikTok	3
Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Pornografie dagegen schon	4
Squid Game: Netflix-Serien „ab 16“ sind kein Kinderspiel	6
Regionalmagazine von RTL und Sat.1 in Pandemiezeiten: keine Krise in der Krise	7
Gleichgeschlechtliches Paar im Kinderprogramm	8
Zuviel Werbung für Zuschauer? Was rechtlich zulässig ist	9

PRÜGEL FÜR „SYSTEMTREUE“: CORONALEUGNER DROHT AUF TIKTOK

(RB) „War heute einkaufen ohne Maske, war geil, Alter. Deine Maßnahmen gehen mir am Arsch vorbei“ – auf seinen TikTok-Kanälen macht ein Nutzer seinen Ärger über die COVID-19-Maßnahmen Luft. Denen, die ihm widersprechen, droht er Gewalt an.

Die MA HSH wurde durch eine Beschwerde auf die TikTok-Profile aufmerksam. Dort verbreitet der Anbieter neben für TikTok üblichen LipSync-Videos vor allem Videos, in denen er sich über COVID-19 lustig macht. Oft filmt er sich selbst beim Spazierengehen mit seinem Hund und spricht zu seinen Followern in die Kamera.

In einem dieser Videos bittet er einen älteren Mann, von seinem Bruder zu erzählen. Der ältere Mann berichtet da-

rauffin, dass sein Bruder nach den ersten beiden Impfungen gegen COVID-19 wegen Herzrhythmusstörungen ins Krankenhaus eingeliefert worden sei. Wenige Tage nach der dritten Impfung sei er dann verstorben. Der TikToker stellt die Frage nach der Todesursache: „Was meinst du denn? War es die Impfung? 100 Prozent die Impfung deiner Meinung nach, ja, ne?“. Den älteren Mann lässt er nicht antworten. Später fasst er zusammen „Tja Leute, das sind jetzt die üblichen Geschichten, die man hört, wenn man unterwegs ist“. In den Kommentaren wird ihm beigeepflichtet.

Videos verharmlosen das Coronavirus

Der Anbieter vertritt die Meinung, COVID-19 sei eine Lüge. Er sei ungeimpft und lasse sich nicht testen. Trotzdem sei er seit einem Jahr nicht krank gewesen. Er fragt seine Follower scherzhaft „Kann mir einer die Adresse nennen, wo es die Viren gibt?“. Für Betrachter kann so der Eindruck entstehen, dass Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, wie das Tragen eines Mund-Nasenschutzes, nicht notwendig seien. Der Anbieter suggeriert zudem entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse, dass

die Impfungen sehr gefährlich seien. Das kann seine Follower dazu verleiten, sich ebenfalls nicht zu schützen oder impfen zu lassen und dadurch ein erhebliches Gesundheitsrisiko einzugehen.

In seinen Videos zeigt sich der Anbieter immer wieder aggressiv. Als eine Frau ihn in einer Tankstelle aufgefordert habe, seine Maske korrekt über die Nase zu ziehen, habe er seine Maske heruntergezogen und sie gefragt „Was willst du, Alte, was willst du?“. In einem anderen Video berichtet er von einem Streit mit seinem Bruder um die Maskenpflicht im Einzelhandel. „Er hat nicht gehört – am Ende hab' ich ihn weggeklatst. Ein paar auf die Fresse hat er gekriegt. Ist mir scheißegal, ab jetzt geht's jedem so“. Wenig später droht er allen Personen Gewalt an, die ihn wegen seiner Einstellung zu COVID-19 kritisieren: „Ich werd' euch alle verdreschen. Mir ist scheißegal ob du 50 Jahre alt bist oder 60 oder 40. Wenn du'n systemtreuer Wichser bist, dann warte ab, Alter. Und glaubt mir, Leute, ich mach dasselbe wie die Polizei. Ich hol mir'n Schlagstock, okay, und dann gibt's wirklich Dresche für euch alle. Ich hab' die Schnauze so von euch voll!“

Problematisches Vorbild für Kinder und Jugendliche

Der Anbieter stellt Gewalt und Selbstjustiz als normal und erfolgversprechend dar. Er selbst habe noch nie die Polizei gerufen: „Ich regel' das selber. Ob ihr das wollt oder nicht“. Gewalttätiges Verhalten kann so von Kindern und Jugendlichen als rechtens, vorbildhaft und nachahmenswert wahrgenommen werden. Deshalb sowie wegen der Verharmlosung des COVID-19-Virus waren die Profile geeignet, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Sie waren aber ohne Beschränkung für alle Nutzer:innen frei zugänglich. Darin sah die MA HSH einen Verstoß gegen § 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und meldete die Profile daher an TikTok. Die Plattform reagierte prompt und sperrte die Kanäle, die im Übrigen auch gegen die Gemeinschaftsstandards von TikTok verstießen hatten.

DER FANTASIE SIND KEINE GRENZEN GESETZT. PORNOGRAFIE DAGEGEN SCHON

(CP) Im Computerspiel „Mirror“ nötigen unter anderem ein Schlossherr eine Elfe beziehungsweise ein geistlicher Würdenträger eine Nonne zum Sex. Spieler können Sexszenen beiwohnen oder sogar selbst aktiv werden, nachdem sie die Frauen erfolgreich „bezwungen“ haben. Sie können ihnen dabei wahlweise sexuelles Vergnügen bereiten oder Schmerz zufügen. Solche Spiele dürfen in Deutschland nur mit ausreichenden Jugendschutzvorkehrungen zugänglich gemacht werden.

Die MA HSH prüfte das Hentai-Spiel „Mirror“ im Rahmen einer bundesweit von den Medienanstalten durchgeführten Schwerpunktanalyse zu jugendschutzrelevanten Aspekten in Online-Games. „Mirror“ ist ein Match-3-, Role-Playing- und Strategiespiel. Der

Spieler durchspielt Fantasy-Geschichten und schlüpft in die Rolle verschiedener männlicher Charaktere. Er muss gegen acht Frauen zunächst diverse Kampfrouuten durchexerzieren, an deren Ende die Frauen nackt und ihre Körper mit Striemen versehrt sind. Danach kann der Spieler sexuelle Handlungen sehen oder selbst virtuellen Sex praktizieren. Die männlichen Spielfiguren agieren in der Regel aus egoistischen beziehungsweise böswilligen Motiven oder aus einer Machtposition heraus und haben unter anderem Sex mit angeketteten oder gefesselten Frauen. Diese wiederum sind wahlweise naiv, hilflos oder sie befinden sich in einer Zwangslage und müssen deswegen Sex und Gewalt erdulden.

Nacktheit und Sexualität oder die Anbahnung von sexuellen Handlungen haben einen hohen Anteil am Spielgeschehen. Die gewalthaltigen sexuellen Handlungen werden explizit und insbesondere auf der Tonebene grob aufdringlich dargestellt. Das Spiel ist somit pornografisch und verknüpft Sexualität mit Gewalt.

Hasen und Blüten sind keine ausreichende Jugendschutzmaßnahme

Das Spiel wurde auf Steam in einer sogenannten „zensierten“ Fassung angeboten, das heißt die Geschlechtsorgane waren mit einem Hasen, Brustwarzen und Anus mit Blüten verdeckt. Diese Verfremdung reichte aber nicht aus. Die Sex-Darstellungen waren auf der Bildebene nach wie vor erkennbar und insbesondere auf der Tonebene deutlich wahrnehmbar. Erregung und Orgasmen wurden deutlich visualisiert, die Sex-Geräusche waren nach wie vor deutlich zu hören. Auch die Untertitel enthielten detaillierte und explizite Beschreibungen der sexuellen Vorgänge.

Außerdem wurde in den Rezensionen auf Steam erwähnt, dass das Spiel mit einem sogenannten „uncensor patch“ leicht zu entsperren sei, wobei die entsprechenden Links aufgeführt wurden. Die Originalfassung mit den unverfremdeten Darstellungen konnte damit wiederhergestellt und auf Steam gespielt werden.

Ein MA HSH-Hinweis und die Folgen

In Deutschland sind pornografische Angebote wie dieses Computerspiel im Internet nur dann zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass ausschließlich Erwachsene Zugang dazu haben. (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 JMStV). Das war hier aber nicht der Fall.

Die MA HSH teilte der Valve Corporation das Prüfergebnis mit und wies sie auf die mangelhaften Jugendschutzvorkehrungen hin. Das Unternehmen entfernte daraufhin auch die „zensierte“ Fassung des Spiels aus dem deutschen Store.

Zusatzinformationen zur Schwerpunktanalyse finden Sie auf Seite 5.

ZUSATZINFORMATIONEN

Schwerpunktanalyse der Medienanstalten: „Jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“

Im Rahmen einer Schwerpunktanalyse sichteten und dokumentierten die Medienanstalten rund 400 jugendschutzrelevante Spiele aller Genres und prüften knapp 70 Spiele vertiefend. In 47 Fällen sahen sie einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). Sie identifizierten genreübergreifend drei zentrale Problemfelder:

- 1) Je nach Store gibt es unterschiedliche Alterseinstufungen für dieselben Spiele.
- 2) Free2play-Spiele bergen Kostenrisiken und fördern die exzessive Nutzung.

3) Spiele konfrontieren Minderjährige mit problematischen Inhalten, unter anderem NS-Symbolik, offensichtlich schwer jugendgefährdenden Gewaltdarstellungen oder Pornografie.

Die Ergebnisse der Schwerpunktanalyse sind auf der [Webseite der KJM](#) abrufbar.

Die MA HSH prüfte 24 sexualthematische Spiele überschlüssig, vier davon vertiefend. Soweit eine MA HSH-Zuständigkeit gegeben war, hat sie im Nachgang außerdem Maßnahmen wegen einiger in der Analyse festgestellten Verstöße ergriffen. Auf ihr Betreiben wurden vier Spiele aus dem deutschen Store von Steam entfernt: Zwei Spiele verwendeten Hakenkreuze als Menü-Button und Liedgut aus der NS-Zeit. Ein Spiel war wegen Gewalt- und Sexualdarstellungen als offensichtlich schwer jugendgefährdend zu bewerten, ein Spiel - wie berichtet - pornografisch. Valve entfernte außerdem auf Betreiben der MA HSH von Nutzer:innen eingestellte pornografische Bilder und Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen.

Außerdem ergänzte Valve auf Steam bei dreizehn Spielen das fehlende USK-Kennzeichen.

SQUID GAME: NETFLIX-SERIEN „AB 16“ SIND KEIN KINDERSPIEL

(TV) Zuschauer beschwerten sich bei der MA HSH über drastische Gewaltdarstellungen in der neunteiligen Netflix-Serie „Squid Game“. Eltern, Erzieher:innen und Lehrkräfte beklagten, Kinder würden gewalthaltige Szenen dieser Serie nachspielen.

Die MA HSH ist zwar nicht für Netflix zuständig, prüfte den Fall aber übersichtlich. Verstießen die Gewaltdarstellungen gegen Bestimmungen des Jugendschutzes? Netflix labelte die Serie mit der Kennzeichnung „ab 16“. Das war rechtlich korrekt. Dennoch schauten sich, wie die Beschwerden zeigten, Unter-16-Jährige die Serie an. Offensichtlich vergessen Eltern die Netflix-Kindersperre oder stellen sie nicht richtig ein. Auf was müssen Eltern bei Netflix achten, damit Kinder nicht beeinträchtigt werden?

Was müssen Eltern tun?

Eltern müssen bei Netflix, wie bei allen anderen Streaming-Anbietern, selbst

aktiv werden und den Jugendschutz einstellen. Drei Schritte sind entscheidend:

- Eltern sollten für jedes Kinderprofil das Alter des Kindes angeben. Dann sind dort nur Filme zu sehen, die für die gewählte Altersstufe geeignet sind.
- Noch wichtiger ist es, Sperren für die Profile der älteren Nutzer einzurichten, damit Kinder nicht absichtlich oder versehentlich auf Profile mit höheren Altersfreigaben wechseln und dort schädliche Inhalte sehen.
- Mit einer Eltern-PIN sollten Eltern verhindern, dass Kinder selbst neue Profile anlegen.

Was kann Netflix besser machen?

Viele Eltern richten die Netflix-Kindersperre nachlässig ein. In diesem Wissen könnte Netflix Eltern gründlicher über den problematischen Inhalt einer Serie wie „Squid Game“ informieren.

Netflix könnte Eltern außerdem direkter auffordern, die Kindersperre wirklich effektiv einzurichten, und sie bei der Nutzung lenken.

Weitere Informationen finden sich unter <https://scoutmagazin.de/rat-und-service/artikel/netflix-prime-video-co-erst-sichern-dann-starten.html>

REGIONALMAGAZINE VON RTL UND SAT.1 IN PANDEMIEZEITEN: KEINE KRISE IN DER KRISE

(CI) Mit ihren Regionalmagazinen RTL Nord und Sat.1 Regional für Hamburg und Schleswig-Holstein leisten die beiden reichweitenstärksten Privatsender einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt im Programm und liefern verlässliche Informationen.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie groß das Bedürfnis der Menschen ist, aktuelle Informationen über die Situation und die Maßnahmen in Ihrem Bundesland, an ihrem Wohnort zu erhalten. Diesem Bedürfnis haben die beiden Regionalfenster von RTL Nord und Sat.1 Regional im Sendejahr 2021 voll entsprochen. Die Sendungen weisen eine deutliche Zunahme der politischen Themen auf – zurückzuführen auf die Berichterstattung über bundesweite Beschlüsse und landesrechtliche Verordnungen zu den Maßnahmen der Corona-Bekämpfung.

Als reichweitenstärkste Privatsender sind RTL und Sat.1 dazu verpflichtet, in einigen Bundesländern regionale

Programmangebote auszustrahlen. In den wochentags ausgestrahlten halbstündigen Magazinsendungen geht es darum, die Ereignisse in der Region Hamburg und Schleswig-Holstein aus sämtlichen Lebensbereichen aktuell und authentisch darzustellen. So steht es im Medienstaatsvertrag und in der sogenannten Fernsehferrierrichtlinie (FFR) der Medienanstalten. Die MA HSH überprüft jedes Jahr auf der Basis von drei Stichprobenwochen, ob die Sendungen für Hamburg und Schleswig-Holstein die dort definierten Anforderungen erfüllen.

Konstante Qualität trotz Lockdown

Die Analyse wird seit 2019 in Kooperation mit der Schwesteranstalt aus Nordrhein-Westfalen (LfM) - unter wissenschaftlicher Begleitung durch Prof. Dr. Matthias Kurp von der Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft (HMKW) in Köln - durchgeführt. Auch in der Zeit des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 ist es den Regio-

nalmagazinen trotz erheblicher Einschränkungen im Produktionsprozess gelungen, die Berichterstattung aufrecht zu erhalten. Inhaltlich bestimmte die Pandemie die Themenagenda beider Sendungen. Sogar das im Vorjahr festgestellte Ungleichgewicht zugunsten hamburgischer gegenüber schleswig-holsteinischen Themen in beiden Magazinen konnten die Veranstalter beheben.

Zuverlässige regionale Informationen

In Zeiten einer globalen Krise wie der Pandemie hat sich die Stärke und Bedeutung gerade regionaler Berichterstattung und damit die gute journalistische Informationsleistung der Regionalmagazine von RTL Nord und Sat.1 Regional gezeigt: Die Zuschauer:innen erfuhren täglich aktuell die sie betreffenden Neuigkeiten zur Infektionslage und zu den geltenden Bestimmungen aus Hamburg und Schleswig-Holstein für ihr privates und berufliches Leben.

GLEICHGESCHLECHTLICHES ELTERNPAAR IM KINDERPROGRAMM

(AR) In einer Zeichentrickreihe beim Kindersender Nick kommt gelegentlich ein gleichgeschlechtliches Elternpaar vor. Ein Vater von zwei Kleinkindern beschwerte sich deswegen über die Sendung.

Der Zuschauer bezog sich mit seiner Beschwerde auf die Comedy-Zeichentrickreihe „Willkommen bei den Louds“. Hauptperson der Sendereihe ist der 10-jährige Lincoln, der mit seinen Eltern und zehn Schwestern zusammenlebt. Die Episoden schildern Ereignisse und Konflikte aus dem Alltag dieser Familie in humorvoll übertriebener Weise. Nebenfiguren sind unter anderem Lincolns Klassenkamerad Clyde sowie dessen Väter Howard und Harold McBride.

Der Zuschauer kritisiert, dass Kleinkindern eine Familie mit zwei Vätern ohne Mutter präsentiert wird. Dies sei ein inakzeptabler Eingriff in die persönlichen Rechte aller, die dieses Familien- und Weltbild nicht teilen. Kinder

können solche Darstellungen seiner Auffassung nach nicht einordnen. Die „Verherrlichung von Homosexualität“ beeinflusse daher „die unreifen und unwissenden Kinder“ auf eine Art, die er jedem außerhalb seiner Familie verbiete.

Aufgaben der Medienaufsicht

In unserer Gesellschaft gibt es eine große Vielfalt unterschiedlicher Auffassungen zu allen möglichen Themen – unter anderem auch zu der Frage, ob es angemessen ist, Kindern unterschiedliche Familienmodelle zu präsentieren. Die Medienaufsicht kann und darf solche Fragen nicht entscheiden.

Sie kann lediglich prüfen, ob die Sender sich an die medienrechtlichen Vorschriften halten - in diesem Fall zum Beispiel, ob die Darstellungen gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) verstoßen haben.

Kein Verstoß gegen die medienrechtlichen Vorschriften

Ein Verstoß gegen den JMStV könnte insbesondere vorliegen, wenn die Inhalte einer Sendung Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder sogar gefährden können. Damit sind Sendungen gemeint, die Kinder übermäßig ängstigen oder ihnen die Übernahme schädlicher Verhaltensweisen nahelegen.

Die exemplarische Prüfung einiger Folgen ergab, dass solche Inhalte darin nicht vorkommen. Die komödiantisch überdrehte Handlung spielt in einer heilen Welt, endet stets positiv und betont dabei Werte wie Familie, Freundschaft und Zusammenhalt. Das gleichgeschlechtliche Elternpaar verhält sich nicht anders als die Eltern der Großfamilie Loud. Homosexualität wird weder verherrlicht noch abgewertet. Es ist nicht zu befürchten, dass Kinder durch diese Darstellungen in ihrer Entwick-

lung beeinträchtigt werden.

Letztlich entscheiden natürlich die Eltern, welche Sendungen sie für ihr Kind geeignet halten oder nicht. Ein Rechtsverstoß liegt jedoch nicht vor.

ZU VIEL WERBUNG FÜR ZUSCHAUER? WAS IST RECHTLICH ZULÄSSIG?

(MW) Man kennt ja diesen Spruch: „Werbung im Privatfernsehen ist toll. Man kann sich in aller Ruhe ein Getränk holen. Aus dem Kühlschrank. Von der Tankstelle. Auf Mallorca.“

Was lustig gemeint ist, spiegelt das Empfinden zahlreicher Zuschauer:innen wider: Private Fernsehprogramme werden viel zu lang und auch viel zu oft durch Werbung unterbrochen. Die Dauer und Häufigkeit der Werbeunterbrechungen ist Anlass mancher Zuschauer:innenbeschwerde, die die MA HSH erreicht. Was bei diesen Zuschauer:innen die Akzeptanzgrenze überschreitet, bewegt sich dennoch im rechtlichen Rahmen.

Für die Dauer der Werbung und die Häufigkeit der Werbeunterbrechungen hat der Gesetzgeber klare Regeln und Obergrenzen definiert. So dürfen Filme/Kinofilme - Achtung, Gesetzestext: „für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping

unterbrochen werden.“ Dauert ein Film 90 Minuten, so dürfte er insgesamt dreimal durch Werbung unterbrochen werden, bei 120 Minuten viermal. Theoretisch könnten die einzelnen Werbeunterbrechungen alle in der ersten Stunde eines Films erfolgen. Für Serien, Reihen oder auch Unterhaltungsshow gibt es keine Vorgaben zur Häufigkeit der Werbeunterbrechungen.

Die Dauer der Fernsehwerbung ist für einzelne Zeitspannen begrenzt. In den Zeiträumen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr, von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr sowie von 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr darf der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots jeweils 20 Prozent nicht überschreiten. Für die fünf Stunden zwischen 18.00 Uhr und 23.00 Uhr liegt die Werbehöchstmenge demnach bei 60 Minuten, die der Veranstalter innerhalb dieses Zeitfensters grundsätzlich frei platzieren kann. In der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr kann ein Fernsehsender beliebig viel Werbung ausstrahlen.

Doch längst nicht alles, was auf Zuschauerseite als Werbung wahrgenommen wird, fließt in die Berechnung der Werbedauer ein. Denn auf die Werbezeit werden nur Werbe- und Teleshoppingspots angerechnet, nicht aber zum Beispiel Programmhinweise, Hinweise auf Begleitmaterialien (zum Beispiel die CD zur Show), Sponsorhinweise (zum Beispiel „Die folgende Sendung wird Ihnen präsentiert von ...“) oder auch gesetzliche Pflichthinweise (zum Beispiel „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.“).

Überprüfungen der MA HSH zeigen, dass die Vorgaben zur Werbehäufigkeit und -dauer von den privaten Fernsehveranstaltern regelmäßig eingehalten werden. Es sind somit Entscheidungen der TV-Veranstalter, ob sie die maximal zulässige Werbemenge ausschöpfen. Wenn Zuschauer das kritisieren, wären die jeweiligen TV-Veranstalter der richtige Adressat.

Übrigens: Für Radio gelten keine mengenmäßigen Werbebeschränkungen!

MEDIANANSTALT HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Gesetzliche Vertreterin: Eva-Maria Sommer, Direktorin

Rathausallee 72-76

22846 Norderstedt

Telefon: 040/369005-28

Telefax: 040/369005-55

E-Mail: presse@ma-hsh.de

www.ma-hsh.de



Redaktion: Christina Ipsen,

[Dr. Thomas Voß](#) (Verantw. i. S. d. § 18 Abs. 2 MSTV)

Autor:innen: Ramona Becker (RB), Christina Ipsen (IP),
Carole Possing (CP), Andrea Rehn (AR), Dr. Thomas Voß (TV),
Michael Wolff (MW)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: [Leslie Middelman](#)

**Schreiben Sie uns, wenn Sie
Beschwerden oder Anregungen haben.**